

| Derzeit geltende Entschädigungssatzung | Entwurf neue Entschädigungssatzung | Veränderung gegenüber der bisherigen Satzung |
|--|---|--|
| <p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)</p> <p>Vom 30.10.2008</p> <p>Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>Den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenvergütung gewährt.</p> | <p>Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse (Entschädigungssatzung)</p> <p>Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4 BbgKVerf Satz 4 sowie § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>Den Abgeordneten des Kreistages wird zur Deckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Kleidungsaufwand, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Kosten bei Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, abgegolten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekosten gezahlt.</p> | <p>unverändert bis auf sprachliche Korrekturen</p> |

§ 2
Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(2) Das den Mitgliedern des Kreistages und der Ausschüsse gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen wird spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 3
**Aufwandsentschädigung
für Kreistagsabgeordnete**

Die Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

§ 2
**Aufwandsentschädigung für
Abgeordnete des Kreistages**

(1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Regelungen jetzt in § 2
und § 3 eingearbeitet

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 erhalten:

1. der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 1.000 €
2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250 €
3. der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, in Höhe von 840 €
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 200 €

(2) Absatz 1 Ziffer 4 gilt nicht für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 bis 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach

230 €.

(2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:

(a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 800 €

(b) Fraktionsvorsitzende

- mit bis zu 5 Mitgliedern
in Höhe von 100 €

- mit 6 bis zu 10 Mitgliedern
in Höhe von 200 €

- ab 11 Mitglieder in Höhe von 250 €

(c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit sie/ er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 400 €

(d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 100 €

(3) Abs. 2 Buchstabe (d) gilt nicht für Vorsitzende von Unterausschüssen.

(4) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Reduzierung von 250 € auf 230 €

(a) Reduzierung von 1000 € auf 800 €

(b) Reduzierung - gestaffelt nach Fraktionsgröße

(c) Reduzierung von 840 € auf 400 €

(d) Reduzierung von 200 € auf 100 €

bisher keine monatliche Entschädigung für den Vorsitzenden des RPA

Anlage 2 –Synopsis Entschädigungssatzungen

den Nummern 2 und 4 nebeneinander zu, so wird die Aufwandsentschädigung nach der Nummer 4 um 50 vom Hundert gemindert.

(4) Einem Stellvertreter eines in § 4 Abs. 1 genannten Empfängers von zusätzlicher Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

Ist eine Funktion nach § 4 Abs. 1 nicht besetzt und wird daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

(6) Bei Vakanzvertretung entsteht der Anspruch auf 100 vom Hundert der Entschädigung für die Dauer der Vertretung.

(7) Hat eine Fraktion mehrere Fraktionsvorsitzende, so erhalten sie eine entsprechend ihrer Zahl anteilige monatliche Aufwandsentschädigung.

(8) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Wird ein

sondern nur doppeltes Sitzungsgeld

generell nur Zahlung der höheren Entschädigung

unverändert

unverändert, sprachlich neu gefasst

bisher keine Regelung, wurde nur praktiziert

unverändert; sprachliche

§ 5

1 Sitzungsgeld für Mitglieder des Kreistages und sachkundige Einwohner

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Dies gilt nicht bei Teilnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf.

(2) Bei Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse des Kreistages wird den Mitgliedern der Fraktionen Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gewährt.

(3) Einem Mitglied des Kreistages oder eines Ausschusses, ausgenommen Fraktionsvorsitzende, wird für die Leitung einer Sitzung des Gremiums doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende des Gremiums an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und dem Vertreter keine Entschädigung nach § 4 Abs. 3 gewährt wird.

(4) Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und der Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfe erhalten für die Leitung der Sitzungen des Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld.

Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3

Sitzungsgeld für Abgeordnete des Kreistages und ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen

(1) Abgeordnete des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, deren Mitglied oder stellvertretendes Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

(2) Fraktionsmitgliedern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € gezahlt.

(3) Im Falle der Vertretung wird für den Vorsitz des Kreistages oder eines Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Vorsitzende von Unterausschüssen erhalten für die Leitung der Sitzungen ein doppeltes Sitzungsgeld.

Korrektur; bisher unter § 2 in der alten Fassung geregelt

Neufassung der Überschrift

Reduzierung von 20 € auf 15 €

Reduzierung von 20 € auf 15 €

neue Regelung für Sitzungsleitung KT

(5) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 Satz 1 der BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €

(5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

(6) Das Sitzungsgeld nach Absatz 5 wird auch gezahlt an:

a. Frauen und Männer, die auf Vorschlag eines Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB VIII vom Kreistag gewählt worden sind,

b. beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Abs. 2 und 4 AGKJHG i.V.m. § 4 Abs. 8 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die Bedienstete des Landkreises sind.

(7) Das den Abgeordneten des Kreistages, Mitgliedern der Ausschüsse und Fraktionsmitgliedern gewährte Sitzungsgeld sowie die Fahrkosten werden spätestens nach drei Monaten ausgezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Neben einem Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen

bisher kein Sitzungsgeld für Vorsitzende von UA; Vors. RPA erhält nunmehr nach § 2 Abs. 2 Buchst. (d) eine zusätzl. Aufwandsentschädigung

Reduzierung von 25 € auf 20 €

bisher keine Regelung, Sitzungsgeld wurde gezahlt

Ausschluss der Bediensteten des Landkreises (gemäß AGKJHG i.V.m. der Satzung des Jugendamtes ist ein

**§ 6
Verdienstaussfall**

(1) Ein Verdienstaussfall des Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € je Stunde begrenzt.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € je Stunde.

(3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der

gewährt.

**§ 4
Verdienstaussfall**

(1) Ein Verdienstaussfall der Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages bzw. an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden beschränkt. Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf maximal 20 € (**Brutto**) je Stunde begrenzt.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt. Die Pauschale beträgt höchstens 20 € (**Brutto**) je Stunde.

(3) Ein Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten

Vertreter des
Gesundheitsamtes
beratendes Mitglied im
JHA)

keine inhaltliche
Änderung, nur sprachlich;
bisher geregelt
unter § 2 (alt)

mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstausschlag; maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

§ 7 Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Dienstreisen für die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.

(3) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

(4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 10,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(5) Zur Geltendmachung der Ansprüche auf Verdienstausschlag, maximal rückwirkend für den Zeitraum eines halben Jahres, ist das in der Anlage beigefügte Formular zu verwenden.

§ 5 Reisekosten

(1) Reisekosten zu Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Fraktionen Ausschüsse werden auf Antrag vom Hauptwohnsitz bis zum Sitzungsort und zurück (Eintrag in die Anwesenheitsliste) gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet.

(2) Für Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt.

(3) Dienstreisen für die Abgeordneten des Kreistages müssen vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet und genehmigt werden.

(4) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages gelten innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland als genehmigt.

unverändert

bisher in Abs.5 (alt)
geregelt
Reisekosten werden ab
Wohnung erstattet

(5) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Kosten für diese Fahrten werden auf Antrag (Eintrag in die Anwesenheitsliste des Kreistages, Ausschusses bzw. der Fraktion) gemäß Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Oktober 2008 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

(5) Dienstreisen des Vorsitzenden des Kreistages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag angeordnet und genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Länder, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises bestehen.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming vom 30.10.2008 außer Kraft.

Anlage 2 –Synopsis Entschädigungssatzungen

| | | |
|--|--|--|
| | | |
|--|--|--|